

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die MaLiSa Immobilien GmbH & Co. KG, Heinrich-Krone-Straße 10, 48480 Spelle, plant die Entnahme von max. 607.572 m³ Grundwasser zum Zweck der Grundwasserabsenkung und Einleitung des geförderten Wassers über Absetzbecken in ein Gewässer II. Ordnung (Speller Aa). Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Spelle, Flur 16, Flurstück 367.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Zuge der Errichtung eines Ärzte- und Wohnhauskomplexes sind für den Neubau einer Tiefgarage aufgrund der in diesem Bereich anzutreffenden geringen Grundwasserflurabstände Maßnahmen zur Grundwasserhaltung notwendig. Im Rahmen dieser Wasserhaltung werden bei einer voraussichtlichen Dauer von rd. 28 Wochen maximal 607.572 m³ Grundwasser über Horizontaldrainagen in der Baugrube entnommen und in die angrenzende Speller Aa eingeleitet.

Das Gebiet befindet sich innerhalb der engeren Ortslage der Gemeinde Spelle und war in der Vergangenheit bereits bebaut. Seit der Baufeldfreimachung ist keine nennenswerte Vegetation entstanden. Auch haben sich keine geschützten Biotopstrukturen entwickelt. Für den Bereich sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Die betroffenen Biotoptypen haben eine sehr geringe bis mittlere Wertigkeit und damit eine eher geringe Bedeutung für Flora und Fauna.

Durch die temporäre Absenkung des Grundwassers kann es zwar zu geringen Beeinträchtigungen der vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb der Absenkungsreichweite kommen. Die Wasserentnahme findet jedoch zweckgebunden und lokal statt und ist zeitlich begrenzt. Die Gehölze werden bei ersten Trockenstresssymptomen mit dem entnommenen Grundwasser bewässert.

Die Entnahmemengen beeinflussen den lokalen Wasserhaushalt nur temporär und nur bereichsweise. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist mit einer Wiedereinstellung des ursprünglichen Grundwasserspiegels zu rechnen.

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Einstufungen des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands der betroffenen Gewässer werden nicht erwartet.

Das Grundstück ist zwar als Altstandort und Altablagerung registriert. Ein erheblicher Einfluss der schädlichen Bodenveränderung im prognostizierten Grundwasserabsenkungsbereich kann jedoch ausgeschlossen werden, da die vorgesehene Beweissicherung und die sachverständigen Empfehlungen zum Grundwassermonitoring eindeutige Maßnahmen (u.a. Testlauf der Wasserhaltungsanlage, ggf. Installation einer Filteranlage zur Reinigung des Grundwassers) vorsehen. Wechselwirkungen werden damit ausgeschlossen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 21.06.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat